

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-1456

vom 27. September 2022

Gemeinde Wittinsburg, Zonenvorschriften Landschaft

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg hat am 5. Dezember 2017 die Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Am 1. Dezember 2021 wurden Mutationen dazu beschlossen. Diese waren erforderlich, da das Kantonsgericht mit Urteil vom 19. Februar 2020 die Zonenvorschriften Landschaft zur Überarbeitung an die Gemeinde Wittinsburg zurückgewiesen hat, weil die Beschwerde der Kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission teilweise gutgeheissen wurde. Es handelt sich dabei um eine Revision der Zonenvorschriften Landschaft.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 unterbreitet der Gemeinderat Wittinsburg die oben genannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Die materiell-rechtlichen Aspekte werden in den folgenden Erwägungen abgehandelt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Plan und zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf die Prüfungsberichte des Amtes für Raumplanung vom 22. Mai 2017 und vom 21. Oktober 2021 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Erwägungen unter den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 bereits im Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2019 zum Zonenplan Landschaft enthalten waren, der vom Kantonsgericht mit Urteil vom 19. Februar 2020 zur Überarbeitung an die Gemeinde Wittinsburg zurückgewiesen wurde.

1.3 Hecken und Feldgehölze

Gemäss Artikel 9 Absatz 4 des Zonenreglements Landschaft sind die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Hecken und Feldgehölze zu bewahren und zu pflegen. Nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991 ist es jedoch generell untersagt, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Ausserdem dürfen auch nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 Hecken nicht beseitigt werden.

1.4 Schutz- und Pflegemassnahmen

Bei einigen Naturschutzzonen wird unter anderem darauf verwiesen, wonach die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt werden sollen. Da der Abschluss sogenannter BFF-Verträge (BFF: Biodiversitätsförderflächen) freiwillig und auf die Dauer von 8 Jahren ausgestaltet ist, können Vertragsabschlüsse im Zonenreglement nicht als allgemein verbindlich erklärt werden. Entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen müssen im Zonenreglement Landschaft festgelegt werden.

1.5 Redaktionelle Bemerkungen und Korrekturen

Gemäss § 13 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 bezwecken die Uferschutzzonen den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Insofern ist dargelegt, dass die Uferschutzzonen in erster Linie der Erhaltung bzw. dem Aufkommen einer standortgerechten Ufervegetation dienen. Dabei ist unter Ufervegetation nicht nur das bachbegleitende Gehölz, sondern auch die landseits angrenzende standorttypische Vegetation zu verstehen. Dementsprechend ist gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Zonenreglementes Landschaft (Uferschutzzone) die Ufervegetation, wo sie fehlt, zu ergänzen beziehungsweise die Entwicklung einer solchen zu ermöglichen. Im Widerspruch dazu steht Absatz 3. Gemäss diesem ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausserhalb der eigentlichen Ufervegetation extensiv auszuführen. Denn eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung – auch wenn diese extensiv erfolgt – verunmöglicht, dass sich eine fehlende Ufervegetation entwickeln kann. Daher wird Artikel 8 Absatz 3 des Zonenreglementes Landschaft im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

15 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg am 5. Dezember 2017 und 1. Dezember 2021 beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft im Sinne der Erwägungen genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
- Die von der Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg am 5. Dezember 2017 und 1. Dezember 2021 beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft werden gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 - Massgebend sind die mit den Inventarnummern 71/ZPL/3/0, 71/LES/1/2 (Zonenplan Landschaft «Gesamtrevision», Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) und 71/ZRL/3/0 (Zonenreglement Landschaft «Gesamtrevision») versehenen Exemplare des Plans und des Reglements.
 - Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil (info@sutter-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nic Kaufmann'.